Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14 / 1946

06.11.2007

Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses – Drucksache 14/1882

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1768

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

1. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

"Bei der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung ist jedoch den Belangen der Jugendhilfe in besonderer Weise Rechnung zu tragen, sodass vor allem während den Schulferien in der Regel eine Versagung nur in Betracht kommt, wenn durch die Gewährung der Freistellung eine schwerwiegende Gefährdung betrieblicher/dienstlicher Interessen droht."

Stuttgart, 06. 11. 2007

Kretschmann, Lehmann und Fraktion

Begründung

Die Möglichkeit zur Versagung der Freistellung sollte nicht ohne weitere Regelungen dargestellt werden. Durch den Wegfall der Verwaltungsvorschrift, welche bisher mögliche Versagungsgründe regelte, droht aus Sicht der Jugendhilfe eine unklare Lage hinsichtlich der Versagungsgründe. Durch die Ergänzung o. g. Textes wird dem Wegfall der Verwaltungsvorschrift Rechnung getragen.

Eingegangen: 06. 11. 2007 / Ausgegeben: 28. 11. 2007

2. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden-Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135) oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen, die öffentlichrechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die auf kommunaler Ebene öffentlich anerkannten Träger nach § 75 SGB VIII bzw. § 4 Jugendbildungsgesetz,"

Stuttgart, 06. 11. 2007

Kretschmann, Lehmann und Fraktion

Begründung

Absatz 3, Ziffer 1 sollte eine Erfassung aller relevanten Träger der Jugendhilfe umfassen. Dazu gehören insbesondere die Träger freier Jugendhilfe auf kommunaler Ebene, welche von den örtlichen Jugendämtern als freie Träger der Jugendhilfe/-Arbeit anerkannt sind.

3. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen,

§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu streichen.

Stuttgart, 06. 11. 2007

Kretschmann, Lehmann und Fraktion

Begründung

Die Absenkung der Altersgrenze der Freistellungsberechtigten hatte zum Ziel, zunehmend Jugendlichen eine ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe und Jugendpflege zu ermöglichen. Gerade diese Zielgruppe befindet sich jedoch überwiegend noch in Ausbildung. Eine Halbierung der möglichen freizustellenden Tage auf nur noch fünf Tage wird dieser Zielsetzung nicht gerecht. Eine Differenzierung mit unterschiedlichen Freistellungsansprüchen sollte nicht erfolgen. Erfahrungen mit dem bisherigen Sonderurlaubsgesetz haben gezeigt, dass ehrenamtliches Engagement für die Ausbildungsziele in keiner Weise hinderlich ist, sondern dass im Gegenteil gerade auch ehrenamtlich Engagierte in ihrer Ausbildung deutlich mehr Engagement zeigen.

4. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Stuttgart, 06. 11. 2007

Vogt, Bayer und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit wird seinem Namen nicht gerecht. Er führt nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer Schwächung des ehrenamtlichen Engagements von Jugendlichen. Geringfügigen Verbesserungen stehen deutliche Verschlechterungen gegenüber. Insbesondere ist hier die Aufnahme einer Passage in den Gesetzestext zu nennen, wonach Arbeitgeber die Freistellung versagen können. Damit werden die betrieblichen Belange besonders hervorgehoben. In einem "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit", das seinen Namen auch verdient, müsste aber den Interessen der Jugendpflege und Jugendhilfe in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die SPD fordert deshalb, die Versagungsmöglichkeit aus dem Gesetzestext zu streichen.

5. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Nummern 1 bis 3 die im Landesjugendring Baden-Württemberg oder in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. 1 S. 3135) oder § 4 des Jugendbildungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Organisationen, die auf kommunaler Ebene anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften."

Stuttgart, 06. 11. 2007

Vogt, Bayer und Fraktion

Begründung

Ein "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit", das seinen Namen auch verdient, muss alle relevanten Träger der Jugendhilfe umfassen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung schließt aber bisher die freien Träger der Jugendhilfe, die auf kommunaler Ebene von den örtlichen Jugendämtern anerkannt sind, aus. Auf diese Lücke hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf hingewiesen. Diese gilt es zu schließen, ansonsten wird eine ganze Gruppe von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen von Freistellungen für ihr Engagement ausgeschlossen.

6. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

§ 2 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Stuttgart, 06. 11. 2007

Vogt, Bayer und Fraktion

Begründung

Die deutlichste Verschlechterung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur "Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit" ist die Reduzierung der Freistellungstage für Auszubildende von zwölf auf fünf Tage. Eine Ungleichbehandlung von Auszubildenden und Ausgebildeten ist sachlich nicht nachvollziehbar, denn das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen ist für die Erreichung der Ausbildungsziele nicht hinderlich. Im Gegenteil: die ausbildenden Betriebe profitieren von den sozialen und kommunikativen Kompetenzen ihrer Auszubildenden, die diese bei ihrem ehrenamtlichen Engagement erwerben. Auszubildende sollten deshalb denselben Anspruch auf Freistellungstage haben wie Ausgebildete.